

99115004001003, 99115004001003

Melderegisterauskunft Erteilung gegenüber Parteien und Wählergruppen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/312855465/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001003, 99115004001003
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft Erteilung gegenüber Parteien und Wählergruppen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport und Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html
Teaser	
Volltext	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen folgende Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten: • Vor- und Familiennamen, • Doktorgrad, • derzeitige Anschrift. Ist die nachgefragte Person verstorben, wird dies mitgeteilt.
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	• Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament für Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben • Bekanntgabe des Widerspruchsrechts Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. • ausschließliche Verwendung der Daten für den Zweck, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Auskünfte sind nur in den 6 Monaten vor einer Wahl möglich. Diese Daten dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die zuständige Stelle kann keine Auskünfte erteilen, wenn eine Auskunftssperre besteht oder ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Ferner hat jede betroffene Person die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen bestimmte Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in deren Gebiet die Daten der Wahlberechtigten erhoben werden sollen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Melderegisterauskunft Erteilung gegenüber Parteien und Wählergruppen, Information on the population register Provision to parties and voter groups